

## **Bestimmungen zur Durchführung der VHGW-Schau**

Die VHGW-Schau ist eine Bundesschau. Sie wird auf Antrag durch die Hauptversammlung des VHGW vergeben. Die Durchführung erfolgt nach den AAB des BDRG, die durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

1. Das Standgeld für Volieren, Stämme, Einzeltiere und die anteilige Auszahlung aus dem Standgeld in Form von Preisen wird zwischen dem VHGW und dem Veranstalter abgestimmt.
2. Es erfolgt einstöckiger Käfigaufbau. Die Käfige werden nicht nur mit Wellpappe, sondern mit ausreichend Einstreu für die Kotaufnahme ausgestattet.
3. Es werden Jung- und Alttiere aller anerkannten Rassen sowie Neuzüchtungen und Neuvorstellungen zugelassen. Eine Meldebeschränkung besteht nicht.
4. Den Preisrichterwünschen der Sondervereine ist zu entsprechen, wenn ein voller Bewertungsauftrag zustande kommt und die benannten Preisrichter wirtschaftlich vertretbare Fahrtkosten verursachen. Ist das nicht der Fall, sind die zum Einsatz kommenden Preisrichter einvernehmlich mit den Sondervereinen abzustimmen.
5. Die Obleute und deren Aufgabenbereiche bestimmt der VHGW und alle Preisrichter aus der VHGW-Vorstandschaft werden durch die Ausstellungsleitung verpflichtet.
6. Bezüglich der auf der VHGW-Schau ausgetragenen Deutschen Meisterschaft übernimmt der Veranstalter folgende Aufgaben: Abrechnung der Startgebühren mit den Ausstellern, Versand der Meisterschaftskarten an die Aussteller, Ermittlung der Deutschen Meister mittels EDV, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.
7. In Zusammenarbeit mit dem Kataloghersteller, der AL und dem VHGW-Vorstand sollen die Ergebnisse am Freitag über Internet abrufbar sein.
8. Die Ehrenbänder des VHGW sind als höchste Auszeichnungen zu vergeben (Ausnahmen Siegerband und Blaues Band). Alle vom VHGW bereitgestellten Preise sind in den Arbeitsunterlagen der Preisrichter und im Katalog mit der Abkürzung „VHGW“ zu versehen (z. B. VHGW-EB, VHGW-E, VHGW-M). Die Reihenfolge der Preise wird mit dem VHGW-Vorstand abgesprochen.
9. Das Titelblatt des Kataloges muss den Hinweis zur VHGW-Schau enthalten. Im Katalog sind das Grußwort des VHGW-Vorsitzenden, die Erringer der VHGW-Bänder sowie die Sondervereine, die eine Hauptsonderschau oder Sonderschau angeschlossen haben, aufzuführen. Außerdem sind die Preisrichter und Obleute aufzunehmen. Der VHGW erhält einige Kataloge kostenlos.
10. Plakatwerbung des VHGW in der Ausstellungshalle wird kostenfrei gestattet, ebenso das Schmücken der Käfigreihen, beispielsweise mit Luftballons.
11. Ein Platz an bevorzugter Stelle für den Informationsstand des VHGW mit Stromanschluss wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
12. Der Veranstalter der VHGW-Schau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer dem Niveau einer Bundesschau angemessenen Eröffnungsfeier. Der VHGW hat das Recht, Ehrengäste zu benennen.
13. Die Ausstellungsleitung teilt dem zuständigen Präsidiumsmitglied des BDRG für Ehrenpreise nach Meldeschluss die Tierzahlen mit und beantragt bei ihm die dem Verband für die VHGW-Schau zustehenden Preise.
14. Mit der Übernahme der VHGW-Bundesschau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.
15. Treten zusätzliche Kosten für Aussteller durch eine Maßnahme der Ausstellungsleitung auf, bedarf es der Rücksprache mit dem VHGW. Der VHGW hält sich das Vetorecht vor, das für die Ausstellungsleitung bindend ist.
16. An den Kosten für die Anfertigung der Bänder für die Deutsche Meisterschaft beteiligt sich die Ausstellungsleitung zu 25 Prozent, wobei das Standgeld nur in Abstimmung mit der VHGW-Vorstandschaft festgelegt werden kann. Das gilt vor allem für eventuelle Standgelderhöhungen.